

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 15

FREITAG, DEN 22. FEBRUAR

2019

Inhalt:

	Seite		Seite
Förderrichtlinie für die politische Bildung.....	173	Beabsichtigung der Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Bahrenfelder Kirchenweg/Altona ..	178
Schifffahrtsbehinderung	177	Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Glückel-von-Hameln-Straße/Bezirk Altona ..	178
Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG besteht	177	Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Osdorf 48.....	179
Minigolfanlage im Hammer Park.....	178	Veröffentlichung im Hamburger Zahnärzteblatt ...	182
		Fünfte Änderung der Satzung der Stiftung Lebensraum Elbe	182

BEKANNTMACHUNGEN

Förderrichtlinie für die politische Bildung

1. Zuwendungszweck

1.1 Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen oder Projekten der politischen Bildung.

1.1.1

Politische Bildung gehört zu den unerlässlichen Bestandteilen demokratischer politischer Kultur. Politische Bildung hat sämtliche Bereiche der politisch-gesellschaftlichen Wirklichkeit zu umfassen. Sie soll politisch-gesellschaftlich relevante Themen im Sinne der Stabilität des demokratischen Gemeinwesens vermitteln, den Bürgerinnen und Bürgern Partizipation ermöglichen, Migrantinnen und Migranten zur Integration befähigen und alle gesellschaftlichen Gruppen sowie alle Altersgruppen innerhalb der Gesellschaft erreichen.

1.1.2

Die Pluralität politischer Bildung ist ein Kern dieser Zielsetzung. Die thematische Zielsetzung der politischen Bildung, die die Einrichtungen der politischen Bildung in Hamburg vertreten, hat auf aktuelle Diskussionen, politische und gesellschaftliche Ereignisse und

Entwicklungen und kurzfristig sich herauskristallisierende Themenfelder der politischen und gesellschaftlichen Gegenwart zu reagieren.

1.1.3

Die geförderte politische Bildung wendet sich vor allem an Bürgerinnen und Bürger, die in Hamburg wohnen oder arbeiten. Die Teilnehmenden sollen befähigt werden,

- politische Zusammenhänge zu beurteilen,
- eigene Interessen im Rahmen der pluralistischen Demokratie zu artikulieren,
- politische und gesellschaftliche Aufgaben wahrzunehmen,
- Rücksicht auf die Interessen anderer zu nehmen, somit Diskriminierungen zu verhindern und dadurch das friedliche Zusammenleben zu fördern.

1.1.4

Gefördert werden Veranstaltungen und Projekte auch zu aktuellen Themen des politischen Lebens, wenn diese didaktisch aufbereitet sind und zielgruppengenaue vermittelt werden, sowie Einwerbungen von Drittmitteln, die die Ziele dieser Förderrichtlinie unterstützen.

1.1.5

Dazu und zur Realität einer sich globalisierenden und stetig weiter vernetzenden Lebenswirklichkeit gehören

- auch Maßnahmen, die auf der Grundlage eines integrierten Konzepts zum Erwerb sozialer, interkultureller und beruflicher Handlungskompetenz, zur Steigerung der Mobilität und zur europäischen Integration beitragen. Im Rahmen dieser Veranstaltungen und Projekte sind daher die Bildungsbereiche politische Bildung, kulturelle Bildung und berufliche Bildung miteinander zu verbinden. Das Lernziel hat dabei vorrangig auf der politischen Bildung zu liegen.
- 1.2 Ausgeschlossen von der Förderung durch die Freie und Hansestadt Hamburg sind daher alle direkten politischen Aktivitäten, die zur Durchsetzung eigener politischer, sozialer oder gesellschaftlicher Ziele der Bildungseinrichtung, einer ihr nahe stehenden Partei oder gesellschaftlichen Gruppe oder der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dienen. Ausgeschlossen sind ebenfalls Maßnahmen, die eine Vermittlung einer der folgenden Kompetenzen, Themen oder Partizipationsfelder als Primärziel beinhalten:
- allgemeine Lebensberatung wie die Ausprägung individueller Fähigkeiten, psychosoziale Kompetenz, Familienbildung,
 - Schlüsselqualifikationen wie Zeitmanagement, Organisationsmanagement, Rhetorik, Selbst- und Zielmanagement, Präsentations- und Moderationstechniken, Mediation, Verhandlungstechniken, Konfliktmanagement, Konfliktbewältigungsstrategien, Teamtechniken,
 - Künste wie z.B. Literatur- und Musikwissenschaft oder Architekturgeschichte,
 - Tourismus,
 - Naturkunde,
 - Allgemeine Bildung,
 - Berufliche Bildung wie Sprachreisen und Praktika und berufliche Fort-, Aus- und Weiterbildung,
 - geschlossene Veranstaltungen für eine der Einrichtung nahe stehende Organisation,
 - Veranstaltungen nach § 37,6 BetrVG,
 - unterrichtsersetzende Maßnahmen im Regelunterricht bzw. Lehre ersetzende Maßnahmen in der universitären Lehre.
- 1.3 Kriterien für die Zuwendungsvergabe sind: Vielfalt des Angebots der politischen Bildung, Akzeptanz und Erfolg der Veranstaltungsprogramme und Projekte der Antragsteller in den Vorjahren sowie Aktualität der Themenstellungen der geplanten Veranstaltungen sowie Flexibilität der geplanten Formate im Hinblick auf die Erschließung neuer Zielgruppen.
- Dabei werden verstärkt gefördert solche Formate,
- die sich an bildungsmäßig und sozial benachteiligte Zielgruppen und/oder Menschen in sozialen Brennpunkten Hamburgs richten,
 - die berufliche und politische Bildung verknüpfen,
 - die sich an Migrantinnen und Migranten sowie an Menschen mit Migrationshintergrund wenden,
 - die sich an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richten, die im System der Weiterbildung im Allgemeinen unterrepräsentiert vertreten sind, vor allem Schichtarbeitende und Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen,
 - die sich mit spezifischen Bildungskonzepten direkt an Jugendliche richten, um ihre demokratische Partizipationsfähigkeit und Teilhabe zu fördern,
 - die sich an Menschen mit Behinderungen wenden und/oder das Thema Inklusion behandeln,
 - die Genderaspekte aktiv in der Veranstaltung berücksichtigen.
- 1.4 Zwischen der Behörde für Schule und Berufsbildung und den Einrichtungen werden im Rahmen des Ziel- und Leistungsvereinbarungsverfahrens Themen-, Veranstaltungsform- oder Zielgruppenschwerpunkte der Förderung festgelegt.
- 1.5 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 2.1 Gefördert werden eintägige und mehrtägige Veranstaltungen der politischen Bildung. Daneben können Projekte wie z.B. die Herstellung von Filmen, Internetprojekte, politische Theateraufführungen und szenische Rundgänge gefördert werden.
- 2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben
- Zuwendungsfähig sind: Ausgaben, die für die Durchführung der Maßnahmen notwendig und diesen nachvollziehbar zugeordnet sind.
- Nicht zuwendungsfähig sind Kosten wie Bankspesen, Kontoführungsgebühren, Sollzinsen, Kreditzinsen, sonstige Finanzierungskosten, Kauf und Abschreibungen von Gebäuden und von abschreibungsfähigen Ausstattungsgegenständen.
- 2.3 Die voraussichtlich verfügbaren Fördermittel stehen zu 90 v.H. der Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Jahresprogramme der anerkannten Einrichtungen (Nr. 3.2 ff.) auf der Basis von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zur Verfügung.
- 2.4 Die Beantragung von Fördermitteln für Jahresprogramme nach Nummer 2.3 hängt von der Anerkennung als Einrichtung der politischen Bildung und speziellen Bedingungen für neu anerkannte Einrichtungen (Nr. 3.3 ff.) ab.
- 2.5 10 v.H. der voraussichtlich verfügbaren Fördermittel entfallen auf die Förderung einzelner Veranstaltungen bzw. Projekte der übrigen zuwendungsberechtigten Einrichtungen.
- 3. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 3.1 Zuwendungsberechtigt sind in Hamburg ansässige und dort im Bereich der politischen Bildung tätige Einrichtungen, die die Voraussetzung für eine sachgemäße politische Bildungsarbeit gemäß den Ziffern 1 und 2 bieten, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen. Sie können gefördert werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
- 3.1.1 Die Einrichtungen müssen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder als gemeinnützig anerkannt sein. Juristische Personen des Privatrechts müssen als

gemeinnützig anerkannt sein. Einrichtungen, deren Tätigkeitsfeld nicht nur die politische Bildungsarbeit ist und die nicht nur einzelne Veranstaltungen oder Projekte der politischen Bildung anbieten, müssen diesen Bereich als unselbstständige Anstalten oder als Sondervermögen mit eigener Rechnung betreiben. Dieser Bereich muss eine Satzung haben, die die Einhaltung der Voraussetzungen sicherstellt.

3.1.2

Die Arbeit der Einrichtungen muss mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung übereinstimmen und deren Prinzipien müssen offensiv vertreten werden. Die Einrichtungen müssen ein eigenes politisch-gesellschaftliches Engagement mit der Achtung anderer demokratischer Positionen verbinden und in ihrem Angebot und ihrer Arbeit die in der politischen Bildung festgelegten Grundsätze des „Beutelsbacher Konsenses“ beachten.

3.2 Anerkannte Einrichtungen der politischen Bildung

3.2.1

Anerkannt sind die Einrichtungen der politischen Bildung, die bis zum 31.12.2006 von der Behörde für Schule und Berufsbildung eine Anerkennung erhalten haben (Altfälle).

3.2.2

Einrichtungen, die die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 erfüllen, können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie nachweisen können, dass sie mindestens zwei Jahre lang Veranstaltungen der politischen Bildung durchgeführt haben, deren Inhalt und Umfang nach dieser Richtlinie förderungsfähig wäre.

3.2.3

Anerkannte Einrichtungen müssen zur Kooperation mit anderen Einrichtungen im Sinne eines Netzwerks der politischen Bildung bereit sein.

3.2.4

Anerkannte Einrichtungen müssen darüber hinaus die Anerkennung als Geprüfte Weiterbildungseinrichtung des Vereins Weiterbildung Hamburg e.V. vorlegen und die Bereitschaft zur Evaluation ihrer Bildungsmaßnahmen erklären.

3.2.5

Die Einrichtungen werden durch schriftlichen Bescheid der Behörde für Schule und Berufsbildung anerkannt. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr vorliegen oder Tatsachen bekannt werden, die zur Ablehnung des Antrags geführt hätten.

3.3 Zugang zum Förderschwerpunkt Jahresprogramme

3.3.1

Nur die anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung können Mittel für Jahresprogramme gemäß Nr. 2.3 beantragen.

3.3.2

Nach dem 31.12.2006 anerkannte Einrichtungen (Neufälle) können in den ersten beiden Förderjahren höchstens im Umfang der Mittel, die für die Bildungsarbeit in den beiden Jahren vor Anerkennung im Durchschnitt zuzuwenden gewesen wären, Fördermittel für Jahresprogramme gemäß Nr. 2.3 beantragen.

3.3.3

Nach dem 31.12.2006 anerkannte Einrichtungen (Neufälle) können keine Mittel für Jahresprogramme beantragen, die weniger als 750 Teilnahmetage umfassen.

4. Förderausschluss

4.1 Nicht gefördert werden die in Nr. 1.2 genannten Aktivitäten und Maßnahmen (Negativkatalog).

4.2 Bereits begonnene Vorhaben werden nicht gefördert. Dies gilt nicht für die Fortsetzung oder Wiederholung jährlich wiederkehrender Vorhaben, die im Vorjahr gefördert worden sind und für die eine Änderung der Förderungsvoraussetzungen nicht eingetreten ist.

5. Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden zur Projektförderung als Zuschuss zur Festbetragsfinanzierung bewilligt. Mit dem Zuschuss beteiligt sich die Behörde für Schule und Berufsbildung an den zuwendungsfähigen Ausgaben, die im Übrigen aus Drittmitteln, Teilnahmebeiträgen usw. finanziert werden.

5.2 Teilnahmebeiträge

Für Veranstaltungen mit Unterkunft und/oder Verpflegung sind Teilnahmebeiträge in angemessener Höhe zu erheben. Die Teilnahmebeiträge werden nicht auf die Zuwendung angerechnet, da der Zuschussbedarf in den Fördersätzen berücksichtigt wird.

5.3 Die Zuschüsse für Jahresprogramme werden grundsätzlich als Festbetrag für ein Jahr bewilligt und können im Rahmen des Zuwendungsbescheides und der Ziel- und Leistungsvereinbarungen flexibel verwendet werden. Für Projekte bildet der Kosten- und Finanzierungsplan des Zuwendungsbescheides den Rahmen.

Maximal 15 % der Zuwendung für Jahresprogramme für die nach 3.2 anerkannten Einrichtungen werden auf Antrag als Pauschale bewilligt. Daraus können Overheadkosten, Komplementärmittel zur Einwerbung von Drittmitteln sowie Maßnahmen im schulischen Ganztags auf Basis der „Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen außerschulischen Trägern politischer Bildung in Schulen, insbesondere Ganztagschulen“ bestritten werden.

5.4 Zur Bemessung des Zuschussbedarfs für Veranstaltungen werden so genannte Teilnahmetage als Einheiten zugrunde gelegt, für die Fördersätze berechnet werden.

5.4.1

Bei der Berechnung in Teilnahmetage wird davon ausgegangen, dass die Veranstaltungen im Durchschnitt täglich 6 Zeitstunden Programm enthalten. Veranstaltungen mit weniger als 6 Programmstunden, z.B. Nachmittags- oder Abendveranstaltungen, gelten als eintägig. Je Veranstaltung wird von 16 bis 22 Teilnehmenden ausgegangen. Große Abendveranstaltungen, die sich durch besonderen Aufwand von den sonstigen Veranstaltungen abheben, werden mit 32 bis 44 Teilnehmenden angesetzt. Es dürfen höchstens 50 Teilnehmende in einer Veranstaltung abgerechnet werden. Als Teilnahmetag zählt auch die notwendige Übernachtung. Begleitkinder, deren Betreuer und dauerhaft anwesende Veranstaltungsleitungen können wie Teilnehmende abgerechnet werden, soweit der Zuschussbedarf nicht geringer ist.

5.4.2

Der Fördersatz je Teilnahmetag beträgt höchstens 45,- Euro. Für den notwendigen sozialpädagogischen und (bei behinderten Teilnehmenden) betreuerischen Aufwand oder für Dolmetscher werden je Stunde 26,- Euro, bei Gebärdensprachdolmetschern bis zu 75,- Euro je Stunde nach Maßgabe des § 9 Absatz 3 Satz 1 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz zugrunde gelegt. Der besondere Aufwand wird bei der Bemessung

sung des Bewilligungshöchstbetrages berücksichtigt; die Abrechnung erfolgt jedoch wie nachstehend.

5.4.3

Der Zuschuss wird teilnahmebezogen beantragt, bewilligt und abgerechnet, soweit es sich um teilnahmebezogene Maßnahmen handelt. Nicht teilnahmebezogene Projekte können berücksichtigt werden, wenn Kosten- und Finanzierungsplan im Verhältnis untereinander angemessen sind. Projekte sind gesondert von Veranstaltungen zu beantragen und abzurechnen. Wenn die tatsächlich erbrachten Teilnahmetage die vorgesehenen Teilnahmetage nicht erreichen, wird der Zuschuss anteilig gekürzt. Die Formel lautet: Tatsächliche Teilnahmetage durch vorgesehene Teilnahmetage mal Bewilligungssumme. Der bewilligte Höchstbetrag steigt nicht, wenn mehr Teilnahmetage erbracht worden sind.

- 5.5 Der Behörde für Schule und Berufsbildung bleibt vorbehalten, Veranstaltungen oder Projekte aus inhaltlichen Gründen als nicht förderungswürdig einzustufen, dementsprechend Teilnahmetage in der Abrechnung zu kürzen und gegebenenfalls zurückzufordern.

6. Verfahren

6.1 Ziel- und Leistungsvereinbarungen

Zur Sicherstellung einer frühzeitigen und gegenseitigen Information, einer abgewogenen Mittelverteilung und unter Berücksichtigung des Zuwendungsrechts soll für die Förderung von Jahresprogrammen ein gestuftes Verfahren angewandt werden:

- Vorlage von Zuwendungsanträgen mit Entwurf einer Ziel- und Leistungsvereinbarung und Errechnung des Zuschussbedarfs,
- Diskussion und Überarbeitung der Ziel- und Leistungsvereinbarung. Bestandteile sind Aussagen zum Profil der Einrichtung, zu Zielsetzung und Handlungsfeldern einschließlich Themenschwerpunkt, zu Zielgruppen, zum beabsichtigten Umfang der Veranstaltungen und Projekte und zum erforderlichen Budget mit tabellarischem Zahlenwerk, zum Qualitätsmanagement und zum Berichtswesen,
- Entscheidung der Behörde über die Mittelverteilung,
- Vereinbarung einer angepassten Ziel- und Leistungsvereinbarung unter dem Vorbehalt der endgültigen Festlegung des Bewilligungshöchstbetrags und der Menge der zu erbringenden Leistungen in Teilnahmetagen im Zuwendungsbescheid (ggf. unter dem weiteren Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel).

Ziel- und Leistungsvereinbarungen sollen für zwei Jahre abgeschlossen werden und zum zweiten Jahr im vorgenannten Verfahren angepasst werden. Zur Bewilligung siehe 6.4.

6.2 Antragsverfahren

6.2.1

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für die Jahresprogramme des folgenden Kalenderjahres sind bis zum 15. Oktober einzureichen. Dabei ist die Pauschale gemäß 5.3 der Höhe nach zu beziffern.

6.2.2

Anträge auf Zuschüsse für einzelne Veranstaltungen und Projekte müssen für das folgende Kalenderhalbjahr, spätestens vier Wochen vor ihrer Durchführung, mit Angaben über Zeit, Ort, Thema und Arbeitsprogramm gestellt werden.

6.3 Entscheidung über die Mittelverteilung

6.3.1

Übersteigt das Gesamtvolumen der Anträge die verfügbaren Haushaltsmittel, legt die Behörde den jeweiligen Förderumfang nach den gemäß Ziffer 1 genannten Kriterien fest.

6.4 Bewilligung

6.4.1

Die Zuschüsse werden mit einem schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

6.5 Mittelanforderung und Auszahlungsverfahren

Die benötigten Mittel werden auf Anforderung ausbezahlt. Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigt werden.

6.6 Mitteilungspflichten

6.6.1

Sobald eine Einrichtung absieht, dass sie die Förderung nicht in voller Höhe in Anspruch nehmen wird, ist das der Behörde umgehend mitzuteilen.

6.6.2

Alle Änderungen der förderungsrelevanten Voraussetzungen, besonders zum Inhalt, Termin, Ort oder Ausfall von Veranstaltungen, müssen der Behörde für Schule und Berufsbildung unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden.

6.7 Verwendungsnachweisverfahren

6.7.1

Der Verwendungsnachweis für die Mittel, die für Jahresprogramme zugewendet wurden, ist grundsätzlich bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres gegenüber der Behörde für Schule und Berufsbildung zu erbringen.

6.7.2

Der Verwendungsnachweis für die Mittel, die für einzelne Veranstaltungen oder Projekte bewilligt worden sind, ist grundsätzlich spätestens sechs Wochen nach Beendigung gegenüber der Behörde für Schule und Berufsbildung zu erbringen.

6.7.3

Im Verwendungsnachweis ist darzulegen, ob der Verwendungszweck erreicht und der Zuschuss zweckentsprechend verwendet wurde, und summarisch die Höhe der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben auszuweisen.

6.7.4

Für alle Veranstaltungen sind zusammengefasste Angaben zu folgenden Merkmalen zu dokumentieren und der Behörde auf Anfrage zu übermitteln:

- Verteilung auf die Altersgruppen,
- Geschlechterverteilung,
- Anteil der in Hamburg wohnenden oder arbeitenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Soweit darüber hinaus in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen bestimmte Zielgruppen festgelegt worden sind, ist der Anteil der zur Zielgruppe gehörenden Teilnehmenden zu erfassen.

Für eintägige Veranstaltungen können die Angaben geschätzt werden.

6.7.5

Vorlagetermine für den Verwendungsnachweis ergeben sich verbindlich aus den Zuwendungsbescheiden, Inhalte und Strukturen für den Sachbericht richten sich gegebenenfalls nach der Ziel- und Leistungsvereinbarung.

7. Förderbericht

Die Behörde für Schule und Berufsbildung berichtet im Förderbericht dem Beirat und der Deputation jährlich auf der Basis der Verwendungsnachweise über die den Zuwendungsnehmern jeweils im Vorjahr gewährten Zuwendungen sowie die Zahl der erbrachten Teilnahmetage.

8. Beirat

Bei der Behörde für Schule und Berufsbildung wird ein Beirat für politische Bildung gebildet. Der Beirat besteht aus 21 Mitgliedern, und zwar aus

- elf Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft,
- vier Vertreterinnen oder Vertretern der geförderten Bildungseinrichtungen, die Erfahrungen in der Umsetzung von Jahresprogrammen haben,
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Hochschulen,
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Handwerkskammer/Handelskammer und der Arbeitgeberverbände und
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gewerkschaften.

8.1 An den Sitzungen des Beirats nehmen als Vertreter der Behörde für Schule und Berufsbildung ohne Stimmrecht die zuständige Amtsleiterin/der zuständige Amtsleiter sowie die Leiterin/der Leiter der Landeszentrale für Politische Bildung teil.

8.2 Vorsitz

Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Amtszeit, die sich nach der Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft richtet, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

8.3 Berufung

8.3.1

Die Bürgerschaft entsendet aus ihrer Mitte die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen für die Dauer der Legislaturperiode nach den dortigen Regeln der Geschäftsordnung.

8.3.2

Alle anderen Vertreterinnen und Vertreter werden nach Vorschlag der entsendenden Einrichtungen durch die Deputation der Behörde für Schule und Berufsbildung für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.

8.3.3

Im Falle eines Ausscheidens aus dem Beirat erfolgt eine entsprechende Nachbesetzung.

8.4 Aufgaben

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Überwachung der Überparteilichkeit und Ausgewogenheit der Arbeit der Landeszentrale,
- fachliche Beratung bei der Festlegung der Arbeitsschwerpunkte,
- Empfehlungen zu den Grundsätzen und Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen an Bildungseinrichtungen sowie zu den Förderhöchstsätzen,

- Mitwirkung bei der Entwicklung von Kriterien für die Anerkennung von Angeboten der politischen Bildung und zu deren Evaluation,
- Entgegennahme des Jahresberichts der Landeszentrale für Politische Bildung.

8.5 Arbeitsweise

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit Empfehlungen an die Deputation und nimmt Stellung zu allen Deputationsvorlagen, die das Aufgabenfeld der politischen Bildung, mit Ausnahme schulischer Angelegenheiten, betreffen. Auf § 9 Absatz 1 des Verwaltungsbehördengesetzes wird hingewiesen. Geschäftsstelle des Beirats ist die Landeszentrale für Politische Bildung. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Entschädigung für ihre Tätigkeit.

9. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft und ersetzt die Förderrichtlinie für die politische Bildung vom 16. November 2016 (Amtl. Anz. Nr. 104, S. 2285/6). Sie gilt vorbehaltlich etwaiger Änderungen zunächst bis zum 31. Dezember 2021.

Hamburg, den 12. Februar 2019

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 173

Schifffahrtsbehinderung

Am 13. März 2019 wird der Wasserstand in der Mithaltung der Alster – Alsterfleet, Bleichenfleet, Mönkedammfleet, Neuerwallfleet und Herrengrabenfleet – mit ablaufender Tide der Elbe ab etwa 00.00 Uhr für Kontroll- und Reinigungsarbeiten durch den LSBG/B 4 vollständig abgesenkt.

Der vollständige Leerlauf findet in der Zeit zwischen etwa 3.00 Uhr und etwa 16.00 Uhr statt.

Der Normalwasserstand ist ab etwa 18.00 Uhr über die Rathausschleuse wieder hergestellt und das Befahren der Flote mit Schiffen wieder möglich.

Hamburg, den 11. Februar 2019

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 177

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG besteht

Die Hamburg Port Authority AöR hat bei der Behörde für Umwelt und Energie – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr und einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Hansa-Terminal, Breslauer Straße 4 I, 20457 Hamburg, im Ortsteil Steinwerder beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb stellen ein Vorhaben nach Nummer 8.9.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Nach der gemäß § 7 Absatz 1 UVPG vorgenommenen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben abgesehen. Das Vorhaben verursacht nach Einschätzung der Behörde für Umwelt und Energie auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Wesentliche Gründe für die Nichtdurchführung einer UVP liegen darin, dass die möglichen Auswirkungen des Vorhabens lokal auf das Vorhabengebiet begrenzt sind und sich nicht erheblich nachteilig auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter auswirken.

Vom Vorhaben können Staub- und Lärmemissionen ausgehen. Der Vorhabenträger hat nachgewiesen, dass alle maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der TA Luft und der 39. BImSchV in Bezug auf Staub und alle maßgeblichen Grenzwerte der TA Lärm in Bezug auf Lärm eingehalten werden. Somit hat das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und Klima.

Auf das Schutzgut Fläche hat das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, da für das Vorhaben Fläche entsiegelt und keine neue Fläche versiegelt wird.

Auf die Schutzgüter Boden und Wasser hat das Vorhaben auf Grund der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für Errichtung und Betrieb, hier insbesondere der DepV, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt hat das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen, da das Vorhabengebiet keine nennenswerten Vorkommen von Pflanzen oder Tieren aufweist. Während des Betriebs werden Beeinträchtigungen durch Maßnahmen der Vorhabenträgerin ausgeschlossen.

Durch die örtliche Lage sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen.

Auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hat das Vorhaben keine Auswirkungen, da diese im Vorhabengebiet und im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden sind.

Die Begründung der Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Umwelt und Energie – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 11. Februar 2019

**Die Behörde für Umwelt und Energie
– Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –**

Amtl. Anz. S. 177

Minigolfanlage im Hammer Park

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte sucht für die Minigolfanlage im Hammer Park, bestehend aus 18 Bahnen und einem Kiosk, für den Zeitraum vom 1. April 2019 bis 31. Oktober 2020 einen neuen Betreiber.

Interessenten wenden sich bitte schriftlich bis zum 15. März 2019 an das Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, – MR 113 –, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg.

Nähere Informationen erhalten Sie unter vertraegeundsonderaufgaben@hamburg-mitte.hamburg.de.

Hamburg, den 14. Februar 2019

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 178

Beabsichtigung der Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Bahrenfelder Kirchenweg/Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Bahrenfeld, Ortsteil 216, in der Straße Bahrenfelder Kirchenweg eine etwa 112 m² große Wegefläche (Flurstück 3434 teilweise) mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu entwidmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 11. Februar 2019

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 178

Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Glückel-von-Hameln-Straße/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Ottensen, Ortsteil 210, eine etwa 1562 m² große, in der Straße Glückel-von-Hameln-Straße liegende Wegefläche (Flurstück 5237 teilweise) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 11. Februar 2019

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 178

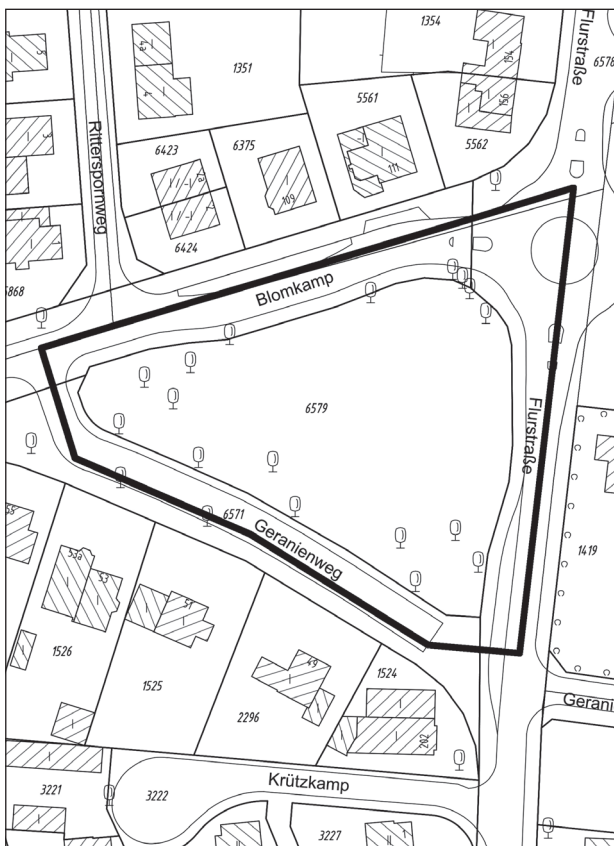
Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Osdorf 48

Das Bezirksamt Altona hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) öffentlich auszulegen:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Osdorf 48 „Geranienweg“

Das Bebauungsplanverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss A 03/17 vom 18. September 2017 (Amtl. Anz. Nr. 16 vom 23. Februar 2018 S. 298) eingeleitet.

Der Geltungsbereich des Plangebiets wird wie folgt begrenzt: Blomkamp – Flurstraße – Geranienweg (Bezirk Altona, Stadtteil Osdorf, Ortsteil 221).



Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Osdorf 48 „Geranienweg“ soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von elf zweigeschossigen Reiheneinheiten auf einer vormals brachliegenden Dreiecksfläche geschaffen werden. Angrenzende Freiflächen werden als private Grünflächen festgesetzt, der wertvolle Baumbestand im Plangebiet wird als zu erhalten festgesetzt. Hinzu kommen eine PKW-Stellplatzanlage, Fahrradabstellplätze und Artenschutzmaßnahmen.

Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB, dem ein Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich Freiflächenplan einer privaten Vorhabenträgerin zu Grunde liegt. Hierzu wird ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB erarbeitet, welcher im Entwurfsstand als Ergänzung zu den Bebauungsplanunterlagen öffentlich mit ausgelegt wird.

Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB hat nach Bekanntmachung vom 18. September 2015 (Amtl. Anz. Nr. 73 S. 1575) am 7. Oktober 2015 stattgefunden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan-Entwurf Osdorf 48 (Planzeichnung, Vorhaben- und Erschließungsplan, Verordnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung) und die vorliegenden umweltrelevanten Informationen, Fachgutachten und Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit werden in der Zeit vom 7. März 2019 bis einschließlich 8. April 2019 an Werktagen (außer sonnabends) im Technischen Rathaus, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona, V. Obergeschoss, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, im Vorraum zu den Büros 514 und 516, öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung erfolgt zu den folgenden Dienstzeiten: montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Auskünfte zum ausliegenden Bebauungsplan-Entwurf erteilt das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer 040/4 28 11 - 60 47 oder - 60 14 sowie per E-Mail unter: stadt-und-landschaftsplanung@altona.hamburg.de.

Während des oben genannten Zeitraums der Öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen und Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen können auch an das Bezirksamt Altona, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, gesendet werden.

Die vorgenannten Planunterlagen können im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Dienstes „Bauleitplanung online“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen online abzugeben. Der Online-Dienst kann unter folgender Adresse aufgerufen werden: <https://bauleitplanung.hamburg.de>.

Informationen zu dem Bebauungsplanverfahren können im Internet auch unter www.hamburg.de/altona/bebauungsplaene abgerufen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bestandteile der Öffentlichen Auslegung sind:

- der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung mit einer Beschreibung und Bewertung des Bestands, einer Prognose der Umweltauswirkungen durch die Planung sowie der Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Klima, Wasser, Boden, Landschaft und Stadtbild, Tiere und Pflanzen einschließlich Artenschutz, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, mit Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen und der Nullvariante sowie mit zusätzlichen Angaben,
- die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen (unter anderem Gutachten, Untersuchungen und Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit).

Es sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans folgende umweltrelevante Informationen zu den einzelnen Schutzgütern verfügbar:

1. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose) unter Berücksichtigung der Bestandssituation und von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Fachgutachten	Schutzgut-Bezug	Thematischer Bezug
Entwässerungskonzept (Werner Wohnbau, 2016)	Wasser, Boden, Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	Verbleib von Niederschlagswasser, wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen, Verbleib von Schmutzwasser, Entwässerungstechnischer Funktionsplan
Fachgutachten zur Bestandsaufnahme und Bewertung des Baumbestandes sowie der Biotoptypen und zur Eingriffsregelung (Landschaftsplanungsbüro Landschaft & Plan, 2018)	Luft, Landschaft und Stadtbild, Tiere und Pflanzen einschließlich Artenschutz, Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	Zustandsbeurteilung Baum- und Gehölzbestand, Prognose zur Erhaltungsfähigkeit, Maßnahmen und Empfehlungen, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Empfehlungen für Ausgleichsmaßnahmen auf externer Fläche
Faunistische Bestandserfassung und artenschutzfachliche Betrachtung (Dipl.-Biologe Karsten Lutz, 2017)	Tiere und Pflanzen einschließlich Artenschutz	Artenschutzuntersuchung für Brutvögel und Fledermäuse, artenschutzrechtliche Prüfung der Planfolgen, Maßnahmen und Empfehlungen
Geotechnisches Kurzgutachten mit Schadstofferkundung (IGB Ingenieurgesellschaft mbH, 2016)	Wasser, Boden, Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	Erkundung der Bodenverhältnisse, Eignung als Baugrund, Maßnahmen und Empfehlungen für Baumaßnahmen, Maßnahmen zur Versickerung von Niederschlagswasser, Schadstofferkundung
Schalltechnische Untersuchung (Lärmkontor, 2016)	Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	Untersuchung des Straßenverkehrslärms, Schallschutzmaßnahmen und Festsetzungsempfehlungen
Verkehrstechnische Stellungnahme (Ingenieurbüro Büro Schlicht.Ing, 2016)	Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	Erschließung, Ermittlung der Verkehrsmengen als Planfolge, Verkehrsabfluss, Stellplätze

2. Umweltbericht (ohne die vorliegenden umweltrelevanten Informationen aus Fachgutachten, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Eingaben der Öffentlichkeit)

Schutzgut-Bezug	Thematischer Bezug
Luft, Klima	Luftschadstoffe, Durchlüftungssituation, Erhalt/Verbesserung des Kleinklimas, Grünflächen- und Gartenanteil, Begrenzung der Aufheizung durch entsiegelte Flächen, verdunstungsfähige Begrünungen, Erhalt und Neupflanzung von Gehölzen
Wasser	Grundwasserneubildung, Grundwasserempfindlichkeit, Grünflächen- und Gartenanteil, Begrenzung der Flächenversiegelung, versickerungsfähige Wege und Stellflächen, Festsetzungen zur/zum örtlichen Versickerung/Rückhalt/Verwendung von Niederschlagswasser
Boden	Bodenschutz, Altlasten, Schadstoffe, Grünflächen- und Gartenanteil, Begrenzung der Flächenversiegelung, versickerungsfähige Wege und Stellflächen
Landschaft und Stadtbild	Begrenzung der baulichen Veränderungen im Gebiet, Einfügen in das bestehende Ortsbild, Sicherung und Entwicklung der Grünstrukturen, Baumschutzverordnung
Tiere und Pflanzen einschließlich Artenschutz	Begrenzung der baulichen Veränderungen im Gebiet, Grünflächen- und Gartenanteil, Baumerhalt, Gehölzanzpflanzungen, Schutz der Baumkronen- und Wurzelbereiche, Biotopentwicklungsraum, Eingriffsregelung, Ausgleichsmaßnahmen, Artenschutz, Vogel- und Fledermausarten, potenzielles Vorkommen besonders geschützter Arten, FFH-Richtlinie, Schaffung von Brut- und Nistmöglichkeiten sowie Rückzugsräumen, Habitatschutz, Begrenzung der Lichtverschmutzung
Kultur- und sonstige Sachgüter	städtebauliche Erhaltungsbereiche, Denkmalschutz
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	Lärmbelastung, Schallschutzmaßnahmen, Erholungsfunktion, Kleinklima, Schadstoffbelastung, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

3. Umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB)

Behörde oder TöB	Schutzgut-Bezug	Thematischer Bezug
Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg (Juli 2016 und Juni 2017)	Tiere und Pflanzen einschließlich Artenschutz	Baumbestand, Verlust naturnahen Gehölzbestands, Wald, Ausgleichsbedarf, externe Ausgleichsfläche, Eingriffsminimierung, Landschaftsprogramm, Hecken-/Strauchanpflanzung, Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten, Artenschutz-Gutachten, artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Fledermaus- und Nischenbrüterquartiere
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung (Juli 2015, Februar 2016 und Juni 2017)	Luft, Landschaft und Stadtbild, Tiere und Pflanzen einschließlich Artenschutz, Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	Landschaftsprogramm, Karte Arten- und Biotopschutz, Baumbestand, Erhalt der Straßenbäume, Eingriffsminimierung, Stellung der Gebäude, Grüne Wegeverbindung, Umweltbericht, Darstellung der Luftschadstoffsituation, Lärmbelastung
Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe (Juni 2015)	Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	Lärmbelastung, Lärmgutachten
Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Wasserwirtschaft, Abteilung Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers (Juni 2015)	Wasser, Boden	Verbleib und Bewirtschaftung von Niederschlagswasser, Versickerung, Empfehlung einer Baugrunduntersuchung
Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe (Mai 2017)	Wasser, Boden	Entwässerungskonzept, Verbleib und Bewirtschaftung von Niederschlagswasser, Versickerung, Überflutungsnachweis, Retentionsflächen, Einleitmengen
Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie, Abteilung: Landschaftsplanung und Stadtgrün (Juni 2017)	Tiere und Pflanzen einschließlich Artenschutz	Umweltbericht, Bäume, Nist- und Fledermauskästen, Fachmännische Begutachtung Baumbestand vor Rodung
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Abteilung: Agrarwirtschaft (Juni 2015)	Landschaft und Stadtbild, Tiere und Pflanzen einschließlich Artenschutz	Waldeigenschaft, Siedlungsgehölz
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt für Verkehr und Straßenwesen, Abteilung Verkehrsentwicklung (Juni 2017)	Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	Verkehrliche Erschließung, Stellplätze, Radverkehr, Fahrradabstellplätze
Bezirksamt Altona, Fachamt Management des öffentlichen Raums, Abteilung: Tiefbau (Juni, August und September 2017)	Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	Erschließungsvertrag, Wendeanlage, Mischverkehrsfläche, Spielstraße, Durchfahrtsverbot, Schleichverkehre, Gehwegschäden, Gehwegüberfahrt
Hamburg Wasser, Abteilung Erschließungen und Baurechtsverfahren (Juni 2015, Juni 2017)	Wasser, Boden, Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	Mischentwässerung, Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Versickerung, Einleitverzögerung, Bestandsleitungen
Polizei Hamburg, Verkehrsdirektion/VD 52 – Zentrale Straßenverkehrsbehörde (Juni und August 2017)	Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	Verkehrsmenge, Radverkehr, Sonderrechte Müllabfuhr, Wendeanlage, Öffnung Notüberfahrt, Gehwegüberfahrt
Stadtreinigung Hamburg (Juni und August 2017)	Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	Wendeanlage, Öffnung Notüberfahrt, Gehwegüberfahrt

4. Umweltrelevante Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit

Öffentlichkeit	Schutzgut-Bezug	Thematischer Bezug
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind seitens einer Anwohnergruppe und von einem Anwohner eingegangen	Wasser, Boden, Landschaft und Stadtbild, Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	Früheres Regenrückhaltebecken, Bodenverfüllung, Baumbestand, Umbau Geranienweg, Erholungsfunktion

Hamburg, den 18. Februar 2019

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 179

Veröffentlichung im Hamburger Zahnärzteblatt

Gemäß § 19 Absätze 1, 2 Ziffer 1, § 7 Absatz 1, § 6 Absatz 6 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert am 17. Dezember 2018, gibt die Zahnärztekammer Hamburg bekannt, dass im Hamburger Zahnärzteblatt im Heft 3 aus 2019 die 2. Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Hamburg verkündet wurde.

Das Hamburger Zahnärzteblatt kann bei der Zahnärztekammer Hamburg, Weidestraße 122b, 22083 Hamburg, bezogen werden.

Hamburg, den 14. Februar 2019

Zahnärztekammer Hamburg

Amtl. Anz. S. 182

Fünfte Änderung der Satzung der Stiftung Lebensraum Elbe

Auf Grund von § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die „Stiftung Lebensraum Elbe“ vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl.

Nr. 19 S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lebensraum Elbe-Stiftungsgesetzes und des Gesetzes über Zuführung an die Stiftung Lebensraum Elbe vom 21. Oktober 2016 (HmbGVBl. S. 461), hat der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg am 8. Februar 2011 die „Verordnung über die Satzung der Stiftung Lebensraum Elbe“ (HmbGVBl. Nr. 5 S. 57) erlassen und damit der Stiftung die erste Satzung gegeben.

Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3.8 und § 8 Absatz 2 Satz 2 des Lebensraum Elbe-Stiftungsgesetzes beschließt der Stiftungsrat über Änderungen der Satzung.

Der Stiftungsrat der Stiftung Lebensraum Elbe hat in seiner Sitzung am 8. November 2018 folgende Änderung (fünfte Änderung) beschlossen. Die Aufsicht führende Behörde hat dieser Änderung am 12. November 2018 zugestimmt.

Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5 wird wie folgt formuliert:

„5. Verein zur Förderung von Naturerlebnissen e. V.“.

Hamburg, den 12. Februar 2019

Stiftung Lebensraum Elbe

Amtl. Anz. S. 182

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung(UVgO)

Verfahren: 2019212095 – Rahmenvereinbarung für Abschleppvorgänge von Dienstkraftfahrzeugen der Stadt Hamburg.

Auftraggeber: Behörde für Inneres und Sport – Polizei –

- 1) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Behörde für Inneres und Sport – Polizei –,
VT21 (Submissionsstelle),
Mexikoring 33, 22297 Hamburg

- 2) Verfahrensart

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

- 4) Entfällt

- 5) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistungserbringung

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), vertreten durch die Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport (ZVST BIS) – organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg beabsichtigt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung für Abschleppvorgänge von Dienstkraftfahrzeugen der Stadt Hamburg. Abzuschleppen sind verunfallte oder wegen technischer Defekte nicht mehr fahrbereite Dienstfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen.

Ort der Leistungserbringung: 22297 Hamburg

- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Los 1: Abschleppen von Dienstkraftfahrzeugen (Funkstreifenwagen und zivile Einsatzfahrzeuge) der Polizei Hamburg bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t.

Los 2: Abschleppen von Dienstkraftfahrzeugen aus dem übrigen Fuhrpark der Stadt Hamburg bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t.

- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Entfällt
- 9) Die elektronische Adresse unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können
www.bieterportal.hamburg.de
- 10) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 15. März 2019, 23.59 Uhr, Bindefrist: 31. Mai 2019.
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt
Siehe Vergabeunterlagen.
- 14) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden
Wirtschaftlichstes Angebot:
Einfaches Preis/Leistungs Verhältnis

Hamburg, den 14. Februar 2019

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 064-19 PF**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Sanierung der Außenanlagen,
 Knauerstraße 22 in 20249 Hamburg
 Bauauftrag: Garten- und Landschaftsbau
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 214.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 ca. August 2019 bis November 2019
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 6. März 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Niederschrift (Eröffnungsprotokoll) wird allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zur Verfügung gestellt.

Hamburg, den 13. Februar 2019

Die Finanzbehörde

169

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VgV OV 005-19 DK**
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Rahmenvertrag – Lieferung von Küchenkleingeräten für die „Frischeoffensive“ an Hamburger Schulstandorten
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 572.000,- Euro inkl. Verlängerungsoption

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Vertragsbeginn mit Beauftragung bis zum 31. Dezember 2020 mit der zweimaligen Option auf Verlängerung – Laufzeit maximal bis 31. Dezember 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 18. März 2019 um 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter „Ausschreibung im Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Hamburg, den 14. Februar 2019

Die Finanzbehörde

170

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung

902 K 27/18. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Donnerstag, 2. Mai 2019, 10.00 Uhr, Sitzungssaal 1.01, Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübecker-Tordamm 4, 20099 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Steinbek. 1/2 Anteil an dem Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 1/18, Sondereigentums-Art Reihenhause, SE-Nummer B6, Blatt 3871 BV 1, an dem Grundstück Gemarkung Kirchsteinbek, Flur, Flurstück 2849, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Steinbek Grenzdam 14, 14a, 14b, 14c, 14d, 14e, 14f, 14g, 14h, 14i, 14k, 14l, 14m, 14n, 14o, 14p, 14r, 14s, 3.898 m².

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Es handelt sich bei dem Versteigerungsobjekt um den (ideellen) hälftigen Miteigentumsanteil (Abt. I Nummer 2b) an einem nicht unterkellerten, zweigeschossigen Reihendendhaus mit Staffelgeschoss. Baujahr etwa 2005, etwa 113,63 m² Wohnfläche, postalische Anschrift: Steinbek Grenzdam 14 L. Dem Wohnungseigentum sind Sondernutzungsrechte an einen Kfz-Stellplatz, einer Dachterrasse sowie an Grundstücksflächen zugeordnet. Das Wohnungseigentum ist selbstgenutzt. Eine Innenbesichtigung wurde dem Gutachter nicht ermöglicht. Das Gutachten umfasst das gesamte Reihendendhaus, bei diesem Verfahren handelt es sich jedoch nur um eine Miteigentumshälfte.

Verkehrswert: 140.000,- Euro

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.40a, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Infos auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Oktober 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungster-

min vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 22. Februar 2019

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 902 171

Terminsbestimmung

616 K 1/18. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Dienstag, 2. April 2019, 11.00 Uhr, Sitzungssaal B0.04, Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1 (Haus B), 21073 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Harburg. Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 1/5, Sondereigentums-Art Wohnung und den Räumen, SE-Nummer 3, Blatt 15964 BV 1, an Grundstück Gemarkung Harburg, Flur, Flurstück 985, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Reeseberg 78, 529 m².

Objektbeschreibung/Lage: Wohnungseigentum mit 2 Zimmern, Küche, Bad/WC, Flur mit einer Größe von etwa 41 m² im Stadtteil Wilstorf. Baujahr des Grundgebäudes (Erdgeschoss) 1926, Ausbau (Obergeschoss) 1931 und weiterer Ausbau (Dachgeschoss mit der hier betroffenen Wohnung) im Jahr 1992. Das Objekt wurde nur von außen begutachtet. Die Höhe des Wohngeldes und ob oder in welcher Höhe Instandhaltungsrücklagen gebildet werden, ist nicht bekannt. Ein Energieausweis liegt nicht vor. Ein Verwalter ist nicht be-

stellt. Ein Aufzug oder zugeordneter Stellplatz ist nicht vorhanden. Keine Hinweise auf Altlasten, keine Baulasten, keine Erschließungsbeiträge. Sielbaubeiträge für die vorhandenen Anlagen werden nicht mehr erhoben, aber bei Erweiterung der Siede möglich. Derzeitige Nutzung durch Angehörige der Eigentümerin, bei Begutachtung ohne Mietvertrag. Im Übrigen wird zur weiteren Beschreibung auf das Gutachten Bezug genommen, das im Internet unter www.zvg.com heruntergeladen werden kann oder auf der Geschäftsstelle zu den Sprechzeiten gegen Ausweisvorlage eingesehen werden kann.

Jeder Bieter hat sich durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses nebst Meldenachweis auszuweisen. Der Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung erfolgt unter Ausschluss jeglicher rechtlicher und tatsächlicher Gewährleistung.

Verkehrswert: 70.000,- Euro

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Januar 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 22. Februar 2019

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616 172